Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2649

Sachgebiet 830

Vorblatt

Drittes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend der Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung an die durchschnittliche Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1966 bis 1968.
2. Angleichung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung des BVG an das geänderte Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung sowie weiterer Ausbau der Heil- und Krankenbehandlung des BVG.
3. Harmonisierung der Anpassungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.
4. Redaktionelle Änderungen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 6,3 v. H.
2. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Gewährung von Mutterschaftshilfe, Ganzheitsbehandlungen während der Badekuren und Badekuren für pflegerisch tätige Eltern und Ehegatten.
3. Jährliche, statt bisher zweijährliche Anpassung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche an die veränderten Arbeitnehmerdurchschnittsverdienste.
4. Klarstellende Änderungen des Gesetzestextes sowie Richtigstellung von unstimmigen Gesetzeszitaten und Verweisungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge sowie die strukturellen Verbesserungen ergeben sich im Haushaltsjahr 1972 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 451,7 Millionen DM. Die Auswirkung auf die Folgejahre 1973 bis 1975 beträgt (in Millionen DM):

1973	1974	1975
324,7	419,9	315,1

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2649

Sachgebiet 830

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 82000 — Bu 22/2/71

Bonn, den 4. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

(Drittes Anpassungsgesetz — KOV — 3. AnpG-KOV —)

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Vorlage ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 10. September 1971 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz — KOV — 3. AnpG-KOV—)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

   „(5) Schwerbeschädigten und Berechtigten nach Absatz 4 werden ferner Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gewährt. Für diese Leistungen gelten die Vorschriften über die Heil- und Krankenbehandlung mit Ausnahme des Absatzes 1 entsprechend."

   b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8; in dem neuen Absatz 6 werden die Worte „nach den Absätzen 2 und 4" durch die Worte „nach den Absätzen 2, 4 und 5" ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Stationäre Behandlung in einem Badeort (Badekur) kann Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 6 und 7 gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Wird die Badekur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 gewährt, so sollen Gesundheitsstörungen, die den Erfolg der Badekur beeinträchtigen können, mitbehandelt werden."

   b) In Absatz 3 wird in Satz 1 „§ 10 Abs. 1, 2, 5 und 6" durch „§ 10 Abs. 1, 2, 6 und 7" ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 2 wird „§ 10 Abs. 4, 5 und 6" durch „§ 10 Abs. 4, 6 und 7" ersetzt.

   b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe III kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend."

4. In § 14 wird die Zahl „74" durch die Zahl „79" ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verursachen die anerkannten Folgen der Schädigung außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so sind die dadurch entstehenden Kosten mit einem monatlichen Pauschbetrag von 10 bis 65 Deutsche Mark zu ersetzen. Der Pauschbetrag ergibt sich aus der Multiplikation von einer Deutschen Mark mit der auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 a Buchstabe c für den jeweiligen Verschleißtatbestand festgesetzten Bewertungszahl; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bis 0,49 Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an nach oben. Übersteigen in besonderen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie erstattungsfähig."

6. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

   b) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „(§ 30 Abs. 4 letzter Satz)" durch die Worte „(§ 30 Abs. 5 Satz 1)" ersetzt.

   c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 1" gestrichen.

   d) In Absatz 8 wird „§ 10 Abs. 6" durch „§ 10 Abs. 7" ersetzt.

7. § 17 a erhält folgende Fassung:

„§ 17 a

Führt eine notwendige Maßnahme der Behandlung einer anerkannten Schädigungsfolge (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Beschädigten, so kann eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden; sie soll im allgemeinen 70 Deutsche Mark täglich nicht übersteigen. Die Beihilfe kann auch gewährt werden, wenn die Einkünfte einschließlich des Einkommensausgleichs infolge bestehender, unabwendbarer finanzieller Verpflichtungen nicht ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Beihilfe ist jedoch nicht zu gewähren, soweit die finanziellen Belastungen auf einer Verpflichtung beruhen, durch die die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung verletzt worden sind."

8. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwingende Gründe" durch die Worte „unvermeidbare Umstände" ersetzt.

9. In § 18 a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Ausstellung eines Bundesbehandlungsscheines (§ 18 b) gilt als Antrag." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. In § 18 b werden in Satz 1 die Worte „ , den die für die Durchführung der Heil- oder Krankenbehandlung zuständige Krankenkasse ausgestellt hat" gestrichen.

11. In § 18 c erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen öffentlich-rechtlicher Leistungsträger, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt oder gekürzt werden, weil nach den §§ 10 bis 24 a Leistungen für denselben Zweck vorgesehen sind. Erbringt ein anderer öffentlich-rechtlicher Leistungsträger eine Zuschuß- oder sonstige Geldleistung nicht, weil bereits auf Grund dieses Gesetzes eine Sachleistung gewährt wird, so hat er den Betrag der Aufwendungen zu ersetzen, den er sonst als Leistung gewährt hätte. Satz 2 gilt nicht, wenn die zu behandelnde Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist."

12. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ersatzansprüche nach § 18 c Abs. 6 und den §§ 19 und 20 sowie Ansprüche auf Rückerstattung des nach diesen Vorschriften geleisteten Kostenersatzes verjähren in zwei Jahren."

13. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindestsätze festgesetzt werden."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nachweislich" durch das Wort „nachweisbar" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „612" durch die Zahl „650" ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Bruttoeinkommen) und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte (Vergleichseinkommen). Allgemeine Grundlage zur Ermittlung des Vergleichseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes. Werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes herangezogen, so sind jeweils mit Wirkung vom 1. Januar die am 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres bekannten Ergebnisse zugrunde zu legen."

e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert 149 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert 234 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 351 Deutsche Mark.

Übersteigen die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung die Beträge des Satzes 1, so gelten diese als Einkommensverlust; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen."

f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

14. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	68 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	90 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von	123 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	156 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	215 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	260 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	311 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von	351 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 14 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	41 Deutsche Mark,
Stufe II	83 Deutsche Mark,
Stufe III	124 Deutsche Mark,
Stufe IV	166 Deutsche Mark,
Stufe V	207 Deutsche Mark,
Stufe VI	249 Deutsche Mark."

15. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	156 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	156 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	215 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	260 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	311 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	351 Deutsche Mark."

16. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Hausgeld" gestrichen.

17. In § 33 a Satz 1 wird die Zahl „37" durch die Zahl „39" ersetzt.

18. § 33 b Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. nichteheliche Kinder, vom männlichen Beschädigten jedoch nur, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist."

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „140" durch die Zahl „149" und in Satz 2 die Worte „238, 337, 435 oder 563 Deutsche Mark" durch die Worte „253, 358, 462 oder 598 Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „61" durch die Zahl „65" ersetzt.

20. In § 40 wird die Zahl „198" durch die Zahl „210" ersetzt.

21. § 40 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des festgestellten, auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 325 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. § 41 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „hätte" das Wort „(Vergleichseinkommen)" eingefügt.

22. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgleichsrente kann auch gewährt werden, wenn einer Witwe aus anderen zwingenden Gründen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht möglich ist."

b) In Absatz 2 wird die Zahl „198" durch die Zahl „210" ersetzt.

23. In § 45 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „uneheliche" durch das Wort „nichteheliche" ersetzt.

24. In § 46 werden die Zahl „55" durch die Zahl „58" und die Zahl „104" durch die Zahl „111" ersetzt.

25. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „98" durch die Zahl „104" und die Zahl „135" durch die Zahl „144" ersetzt.

26. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „eines Erwerbsunfähigen oder" die Worte „während des letzten Jahres vor seinem Tode Anspruch" eingefügt.

27. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „245" durch die Zahl „260" und die Zahl „166" durch die Zahl „176" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „49" durch die Zahl „52" und die Zahl „37" durch die Zahl „39" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl „153" durch die Zahl „163" und die Zahl „110" durch die Zahl „117" ersetzt.

28. In § 56 Satz 2 werden die Worte die „Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs (§ 30 Abs. 3 und § 40 a Abs. 1)" durch die Worte „der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 5), der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs. 1)" ersetzt.

29. In § 62 Abs. 3 werden nach den Worten „Minderung der Erwerbsfähigkeit" die Worte „oder die Schwerstbeschädigtenzulage" eingefügt.

30. § 64 e Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stehen einer Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang besondere Gründe entgegen, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Teil-Versorgung nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gewährt werden. Bei der Gestaltung der Versorgung sind die gegebenen Besonderheiten, zu denen auch die Möglichkeiten der Aufklärung des Sachverhalts gehören, zu berücksichtigen. § 64 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden. Besondere Gründe im Sinne des Satzes 1 sind im allgemeinen gegeben, wenn

a) die Leistungen des fremden Staates für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder entsprechende Sozialleistungen die Leistungen nach diesem Gesetz oder das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer des Aufenthaltsstaates das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei Inkrafttreten des Dritten Anpassungsgesetzes nicht unerheblich unterschreiten

oder

b) der fremde Staat Renten nach diesem Gesetz ganz oder teilweise auf eigene Renten anrechnet

oder

c) zu besorgen ist, daß den Kriegsopfern oder Gruppen von Kriegsopfern in einem Staat aus Gründen, die die Kriegsopfer nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang gewährt werden kann."

31. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508)" durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, ber. S. 1858), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1969 vom 18. April 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 793)," ersetzt.

32. In § 83 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für Leistungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Tätigkeit erbracht werden oder zu erbringen wären."

33. § 90 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

§ 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Worte „Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn sie" durch die Worte „Die Rückerstattungsschuld kann nur erlassen werden, wenn die Rückerstattung" ersetzt.

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Forderungen auf Rückerstattung können nur

a) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird,

b) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Rückerstattungspflichtigen verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird."

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Artikel V § 1 Abs. 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 außer Kraft.

§ 2

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1972, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

(4) Die Änderung nach Artikel 1 Nr. 26 gilt nur für Fälle, in denen der Beschädigte nach dem 1. Januar 1972 gestorben ist.

§ 3

(1) Soweit die Leistungen der Kriegsopferfürsorge,

die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

die Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe,

das Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und

die Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

dem Grunde oder der Höhe nach durch Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes beeinflußt werden, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1972 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Artikel 1 und 3 treten am 1. Januar 1972 und Artikel 2 tritt mit dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sind die laufenden Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1971, durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung des voraufgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat.

Der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für das Jahr 1972 wird die für das Jahr 1971 auf 10 967 DM festgesetze allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 RVO zugrunde gelegt (vgl. § 1 des 14. RAG in Verbindung mit § 2 der 14. Bezugsgrößenverordnung vom 18. Dezember 1970 — BGBl. I S. 1751 —). Der Rentenanpassung für das (voraufgegangene) Jahr 1971 war die für das Jahr 1970 auf 10 318 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 10 318 DM auf 10 967 DM beträgt rd. + 6,3 v. H., so daß Rentenbeträge des Bundesversorgungsgesetzes um diesen Vomhundertsatz anzuheben sind.

2. Der Anpassung unterliegen

— die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),

— der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15 BVG),

— die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),

— die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),

— die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs (§ 30 Abs. 3 und § 40 a Abs. 1 BVG),

— die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),

— der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),

— die Elternrenten (§ 51 BVG) und

— die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

3. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rd. 6,3 v. H. vor, wobei Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Die Vorschrift des § 56 BVG enthält keine besondere Abrundungsregelung, so daß der Gesetzgeber insoweit nicht gebunden ist. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

Außer den nach § 56 BVG notwendigen Änderungen sind in den Entwurf entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages anläßlich der Verabschiedung des Zweiten Anpassungsgesetzes — KOV am 4. Juni 1970 (Stenographischer Bericht 56. Sitzung S. 3063 in Verbindung mit Drucksache VI/863) Vorschläge für eine Harmonisierung der Anpassungsvorschriften eingearbeitet worden.

Neben einigen redaktionellen und der Verwaltungsvereinfachung dienenden Änderungen sieht der Entwurf noch Änderungen vor, mit denen vor allem auf dem Gebiet der Heil- und Krankenbehandlung eine Rechtsangleichung und Vervollkommnung des Leistungsrechts angestrebt wird.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 10 BVG)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 5 sollen Mutterschaftshilfe und Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten als den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung entsprechende Leistungen eingeführt werden.

Mutterschaftshilfe und Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten kommen nach geltendem Recht nur als Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 27 b BVG in Verbindung mit den §§ 36 und 38 BSHG in Betracht. Nach der erheblichen Verstärkung, die die Bedeutung von Vorsorgemaßnahmen durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz erfahren hat, erscheint es nicht mehr vertretbar, diese Maßnahmen den nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Heil- und Krankenbehandlung berechtigten Personen vorzuenthalten.

Die weiteren Änderungen haben lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 2 (§ 11 BVG)

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 soll die Möglichkeit einer Ganzheitsbehandlung während einer Badekur geschaffen werden.

Die Durchführung von Ganzheitsbehandlungen während Badekuren werden medizinischerseits für erforderlich gehalten und seit Jahren gefordert, weil es mit zunehmendem Alter der Beschädigten immer sachfremder erscheint, klar erkannte Nichtschädigungsleiden mit möglichem Einfluß auf das Schädigungsleiden unbehandelt zu lassen.

Die weiteren Änderungen haben lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 12 BVG)

Durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 3 soll die Möglichkeit eröffnet werden, pflegerisch tätigen Eltern und Ehegatten von Pflegezulageempfängern mindestens nach Stufe III eine Badekur zu gewähren. Dies hat sich bei der Aktion zur Betreuung alter Beschädigter als eine unter bestimmten Umständen notwendige Maßnahme erwiesen. Es hat sich gezeigt, daß die Gesundheit dieser Personen in vielen Fällen durch die Pflegetätigkeit stark angegriffen ist. Die weitere Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 (§ 14 BVG)

Anpassung der Leistungen für Blinde. Anhebung von bisher 74 DM auf 79 DM = rd. 6,8 v. H.

Zu Nummer 5 (§ 15 BVG)

a) Anpassung des Kostenersatzes für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche. Anhebung von bisher 9 DM bis 61 DM auf 10 DM bis 65 DM = 11,1 v. H. (Mindestpauschbetrag) und rd. 6,6 v. H. (oberer Pauschbetrag). Durch die Anhebung des Mindestpauschbetrages um 11,1 v. H. statt 6,3 v. H. wird die im Zweiten Anpassungsgesetz-KOV unterbliebene Anpassung praktisch ausgeglichen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 des 2. AnpG-KOV).

b) Neufassung der Vorschrift mit dem Ziel, die jährliche Änderungsverordnung wegen der Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß entbehrlich zu machen. Dadurch wird bewirkt, daß die erhöhten Pauschbeträge in Zukunft bereits mit der Verkündung des jeweiligen Anpassungsgesetzes feststehen und die erhöhten Beträge zusammen mit den übrigen Rentenerhöhungen gezahlt werden können. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird eine Liste der sich nach § 15 BVG ergebenden erhöhten Pauschbeträge jeweils bei Verkündung des Anpassungsgesetzes bekanntmachen.

Zu Nummer 6 (§ 17 BVG)

Durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz ist das Hausgeld als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen worden. An seine Stelle ist das (höhere) Krankengeld getreten. Dieser Entwicklung soll der den gleichen Zwecken dienende Einkommensausgleich durch die vorgesehene Änderung des § 17 BVG angepaßt werden.

Die weitere Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 7 (§ 17 a BVG)

Die bisherige Praxis beim Einkommensausgleich hat gezeigt, daß insbesondere höher verdienende Angestellte dann in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, wenn der Höchstbetrag des Einkommensausgleichs von 1425 DM monatlich nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt bei Berücksichtigung unabweisbarer Verpflichtungen zu bestreiten. Diese Schwierigkeiten sollen durch die Änderung des § 17 a BVG vermieden werden.

Zu Nummer 8 (§ 18 BVG)

Eine Kostenerstattung bei selbstgewählter Heil- und Krankenbehandlung ist derzeit nur beim Vorliegen zwingender Gründe möglich. Diese Vorschrift hat sich als äußerst formal und streng erwiesen, zumal da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zwingende Gründe nur vorliegen, wenn es sich um Umstände handelt, die sofortige Maßnahmen erfordern und es ausschließen, daß der Berechtigte sich vor der Einleitung der Behandlungsmaßnahmen mit der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde in Verbindung setzt. Mit der vorgesehenen Änderung soll auch sonstigen Umständen, die für den einzelnen bei sorgfältiger Betrachtung nicht vermeidbar waren, Rechnung getragen werden.

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 18 a und 18 b BVG)

Durch die Ergänzungen soll das Verfahren bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung vereinfacht werden.

Zu Nummer 11 (§ 18 c BVG)

Durch die Änderung des § 18 c BVG soll dafür Sorge getragen werden, daß bei der Heilbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen und bei der Krankenbehandlung andere Rechtsträger, die im konkreten Fall nur zur Gewährung von Kannleistungen oder Zuschüssen verpflichtet sind, ihre Leistungen nicht unter Hinweis auf den nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehenden Rechtsanspruch oder auf das Fehlen eigener Aufwendungen des Berechtigten verweigern und sich damit auf Kosten des Bundes entlasten können.

Zu Nummer 12 (§ 21 BVG)

Durch die Ergänzung soll eine Gleichbehandlung der in der Vorschrift genannten Ersatzansprüche hinsichtlich des Eintritts der Verjährung bewirkt werden.

Zu Nummer 13 (§ 30 BVG)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 1 soll im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung eine stärkere Bindung an allgemeine Grundsätze der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die bisher lediglich in den zu § 30 BVG erlassenen Verwaltungsvorschriften enthalten waren, erreicht werden. Dies hat besondere Bedeutung hinsichtlich der Nichtberücksichtigung nur vorübergehender Gesundheitsstörungen, da insoweit eine einheitliche Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Bei dem derzeitigen Rechtszustand werden vielfach Ergebnisse erzielt, die dem Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes nicht gerecht werden.

Die Einfügung der Worte „und geistigen" in Satz 1 dient der Klarstellung; eine geistige Beeinträchtigung im Erwerbsleben wird bereits nach der derzeitigen Verwaltungsübung berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung im Interesse einer einheitlichen Formulierung (vgl. § 30 Abs. 2 Buchstaben a und c BVG).

Zu Buchstabe c

Anpassung des Höchstbetrages für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG.

Anhebung von bisher 612 DM auf 650 DM = 6,2 v. H.

Zu Buchstaben d und e

Das Ersuchen des Deutschen Bundestages von 4. Juni 1970, nach dem die Bundesregierung Vorschläge für eine Harmonisierung der Anpassungsvorschriften auszuarbeiten hat, wird durch die Vorschläge zur Neufassung des Absatzes 4 und zur Einfügung eines neuen Absatzes 5 erfüllt.

Die Berufsschadensausgleiche der Beschädigten — entsprechendes gilt nach § 40 a Abs. 2 BVG auch für die Schadensausgleiche der Witwen — sollen künftig jährlich, statt wie bisher zweijährlich, den Veränderungen der Löhne und Gehälter angepaßt werden.

Für Hausfrauen mußte ebenfalls eine Lösung gefunden werden, die eine jährliche Anpassung ihres Berufsschadensausgleichs an die Lohn- und Gehaltsentwicklung ermöglicht. Diesem Ziel dient der vorgeschlagene neue Absatz 5 und die Ergänzung des § 56 BVG. Der neue Absatz 5 ist dem z. Z. geltenden § 8 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG, der sich in der Praxis bewährt hat, nachgebildet. Die bisherigen Pauschbeträge wurden um rd. 6,3 v. H. erhöht.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist durch den eingefügten neuen Absatz 5 bedingt.

Zu Nummer 14 (§ 31 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Grundrenten der Beschädigten

Anhebung			
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	von bisher DM	auf DM	in v. H.
30	64	68	6,3
40	85	90	5,9
50	116	123	6,0
60	147	156	6,1
70	202	215	6,4
80	245	260	6,1
90	293	311	6,1
100	330	351	6,4

Erhöhungsbetrag zur Grundrente der Schwerbeschädigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 13 DM auf 14 DM = 7,7 v. H.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage

Anhebung			
in Stufe	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	39	41	5,1
II	78	83	6,4
III	117	124	6,0
IV	156	166	6,4
V	195	207	6,2
VI	234	249	6,4

Zu Nummer 15 (§ 32 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrente der Beschädigten

Anhebung			
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	von bisher DM	auf DM	in v. H.
50/60	147	156	6,1
70	202	215	6,4
80	245	260	6,1
90	293	311	6,1
100	330	351	6,4

Zu Nummer 16 (§ 33 BVG)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderung der RVO durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz.

Zu Nummer 17 (§ 33 a BVG)

Anpassung des Ehegattenzuschlags. Anhebung von bisher 37 DM auf 39 DM = 5,4 v. H.

Zu Nummer 18 (§ 33 b BVG)

Die vorgeschlagene Neufassung trägt dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) Rechnung. In Anlehnung an die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes sollte der Kinderzuschlag erst dann gewährt werden, wenn die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft rechtskräftig geworden ist. Nach Eintrit der Rechtskraft ist der Kinderzuschlag nach § 60 Abs. 3 Satz 2 BVG jedoch rückwirkend vom Monat der Geburt des Kindes an zu gewähren.

Zu Nummer 19 (§ 35 BVG)

Anpassung der Pflegezulagen und des dem Beschädigten bei Anstaltspflege zu belassenden Betrages.

a) Anhebung der Pflegezulage

in Stufe	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	140	149	6,4
II	238	253	6,3
III	337	358	6,2
IV	435	462	6,2
V	563	598	6,2

b) Anhebung des dem Beschädigten bei Anstaltspflege zu belassenden Betrages von bisher 61 DM auf 65 DM = 6,6 v. H.

Zu Nummer 20 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen. Anhebung von bisher 198 DM auf 210 DM = 6,1 v. H.

Zu Nummer 21 (§ 40 a BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Höchstbetrages für den Schadensausgleich und zugleich redaktionelle Überarbeitung des Absatzes 1 im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 41 BVG.

Anhebung des Höchstbetrages von bisher 306 DM auf 325 DM = 6,2 v. H.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die vorgeschlagene entsprechende Änderung des § 30 Abs. 4.

Zu Nummer 22 (§ 41 BVG)

Zu Buchstabe a

Zwar hat sich die zur Zeit geltende Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Witwenausgleichsrente grundsätzlich bewährt, jedoch wird es nicht für ausgeschlossen gehalten, daß andere als die in § 41 Abs. 1 BVG aufgezählten zwingenden Gründe der Witwe die Möglichkeit nehmen, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen (z. B. Pflege von nahen Angehörigen). Da sich nicht alle denkbaren Hinderungsgründe enumerativ aufzählen lassen, erscheint es zweckmäßig, in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen (Kannleistung) über die Gewährung von Ausgleichsrente zu entscheiden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 41 BVG ist gleichzeitig eine Leitungsverbesserung zugunsten junger kinderloser Witwen, die im Weißbuch 1970 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr (S. 110, Randziffer 4) angekündigt worden ist.

Zu Buchstabe b

Anpassung des Betrages der vollen Ausgleichsrente der Witwen.

Anhebung von bisher 198 DM auf 210 DM = 6,1 v. H.

Zu Nummer 23 (§ 45 BVG)

Redaktionelle Änderung (vgl. zu Nr. 16)

Zu Nummer 24 (§ 46 BVG)

Anpassung der Grundrenten der Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 55 DM auf 58 DM = 5,5 v. H.,

Vollwaisen von bisher 104 DM auf 111 DM = 6,7 v. H.

Zu Nummer 25 (§ 47 BVG)

Anpassung der Beträge der vollen Ausgleichsrente für Waisen. Anhebung für

Halbwaisen von bisher 98 DM auf 104 DM = 6,1 v. H.,

Vollwaisen von bisher 135 DM auf 144 DM = 6,7 v. H.

Zu Nummer 26 (§ 48 BVG)

Die vorgeschlagene Ergänzung ist notwendig, um klarzustellen, daß eine vorübergehende Hilflosigkeit nicht genügt, um den Anspruch auf eine Beihilfe auszulösen.

Zu Nummer 27 (§ 51 BVG)

Anpassung der Elternrenten

Zu Buchstabe a

Anhebung der Beträge der vollen Elternrente für

Elternpaare von bisher 245 DM auf 260 DM = 6,1 v. H.,

Elternteile von bisher 166 DM auf 176 DM = 6,0 v. H.

Zu Buchstabe b

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG für

Elternpaare von bisher 49 DM auf 52 DM = 6,1 v. H.,

Elternteile von bisher 37 DM auf 39 DM = 5,4 v. H.

Zu Buchstabe c

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 3 BVG für

Elternpaare von bisher 153 DM auf 163 DM = 6,5 v. H.,

Elternteile von bisher 110 DM auf 117 DM = 6,4 v. H.

Zu Nummer 28 (§ 56 BVG)

Die Änderung steht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Änderung nach Nummer 11 Buchstabe b (Pauschbetrag für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs bei schwerbeschädigten Hausfrauen).

Zu Nummer 29 (§ 62 BVG)

Durch die Einfügung soll klargestellt werden, daß auch die Schwerstbeschädigtenzulage von der Schutzbestimmung des § 62 Abs. 3, die eine Herabsetzung der Rentenleistungen unter den dort genannten Voraussetzungen wegen Besserung des Gesundheitszustandes verbietet, mitumfaßt wird.

Zu Nummer 30 (§ 64 e BVG)

Durch die vorgeschlagene Neufassung sollen die geltenden Regelungen nicht geändert, sondern konkretisiert werden, um eine einheitliche Durchführung zu gewährleisten.

Zu Nummer 31 (§ 72 BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32 (§ 83 BVG)

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen auf Maßnahmen der Alters- und Erwerbsunfähigkeitsvorsorge erscheint es notwendig, den Schutz des Versorgungsberechtigten vor Anrechnung von Versorgungsbezügen entsprechend auszudehnen.

Zu Nummer 33 (§ 90 BVG)

Die häufigeren Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes lassen es geboten erscheinen, die vorgeschlagene Ermächtigungsnorm in das Gesetz aufzunehmen. Dadurch wird es entbehrlich, die Ermächtigung zur Bekanntmachung von Neufassungen des Gesetzes stets in den einzelnen Änderungsgesetzen zu wiederholen.

Zu Artikel 2 (§ 47 VfG-KOV)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen — unter Beibehaltung der gerechtfertigten Besonderheiten des Kriegsopferrechts — die notwendigen Folgerungen aus der Änderung des Haushaltsrechts des Bundes gezogen werden.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Wegfall des Übergangszuschlags nach Artikel V § 1 Abs. 6 des 3. NOG-KOV.

Durch das Dritte NOG-KOV vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) ist der frühere Zuschlag zur Ausgleichsrente der Witwen nach § 41 Abs. 4 BVG in der vor dem 1. Januar 1967 geltenden Fassung (sogenannter „Sozialzuschlag") weggefallen. Für einen Teil der Witwen, die diesen Zuschlag bis zum Inkraftreten des 3. NOG-KOV erhielten, sah Artikel V § 1 Abs. 6 des 3. NOG-KOV einen Übergangszuschlag in Höhe von 10 DM monatlich als Kannleistung vor. Nachdem die Witwenversorgung durch das 1. AnpG-KOV mit Wirkung vom 1. Januar 1970 erheblich verbessert und durch das 2. AnpG-KOV mit Wirkung vom 1. Januar 1971 erhöht worden ist, sowie durch das 3. AnpG-KOV mit Wirkung vom 1. Januar 1972 erneut angepaßt werden wird, hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, die Zahlung des nicht als Dauerleistung ausgestaltenen Übergangszuschlags einzustellen.

Der Gesamtbetrag der Grundrente und der vollen Ausgleichsrente für Witwen (vor dem 1. Januar 1967 einschließlich des „Sozialzuschlags") hat sich wie folgt entwickelt:

bis 31. Dezember 1966	280 DM monatlich
ab 1. Januar 1967	300 DM monatlich
ab 1. Januar 1970	376 DM monatlich
ab 1. Januar 1971	396 DM monatlich
ab 1. Januar 1972	420 DM monatlich

Die vom 1. Januar 1972 an den Witwen, die noch einen Übergangszuschlag erhalten, zu zahlenden Versorgungsbezüge liegen mithin um 140 DM = 50 v. H. höher als die Bezüge, die ihnen vor dem Wegfall der „Sozialzuschläge" gewährt worden sind. Die Leistungsverbesserung auf Grund der vorge-

sehenen Anpassung zum 1. Januar 1972 beträgt für diese Witwen insgesamt monatlich 24 DM.

Zu § 2

Neufeststellung der bisherigen Versorgungsbezüge. Entsprechend der bisherigen Übung sollen die sich aus Artikel 1 ergebenden Neufeststellungen bereits gewährter Versorgungsleistungen von Amts wegen, erstmalige Bewilligungen jedoch auf Antrag vorgenommen werden.

Zu § 3

Bei der Durchführung des Ersten und Zweiten Anpassungsgesetzes-KOV hat es sich als notwendig erwiesen, die Rentenerhöhungen auf Grund eines Anpassungsgesetzes wie in den gesetzlichen Rentenversicherungen für einen Übergangszeitraum (Januar bis Mai) als nichtanrechenbar zu erklären (vgl. auch § 13 des 14. RAG).

Zu § 4

Berlin-Klausel

Zu § 5

Inkrafttreten

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1. Mehraufwendungen an Bundesmitteln im Jahre 1972

Zusammenfassung

		Millionen DM	
. 1	Änderung der Vorschriften über die Heil- und Krankenbehandlung		
	a) Mehraufwand infolge von Leistungsverbesserungen	14,9	
	b) Einsparungen durch Erstattungen öffentlich-rechtlicher Leistungsträger	14,5	
	Mehraufwand		0,4
. 2	Grundrenten		265,9
. 3	Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte		1,1
. 4	Schwerstbeschädigtenzulage		2,2
. 5	Ausgleichs- und Elternrente		75,9
. 6	Ehegattenzuschlag		2,5
. 7	Pflegezulage		6,0
. 8	Berufsschadens- und Schadensausgleich		
	a) Minderung infolge Erhöhung der		
	— Ausgleichsrente für Beschädigte	3,6	
	— Grundrente für Witwen	13,8	
	— Ausgleichsrente für Witwen	9,3	
	Minderausgabe insgesamt	26,7	
	b) Mehraufwand infolge		
	— Erhöhung der Höchstbeträge	1,0	
	— Harmonisierung der Anpassungsvorschriften	119,0	
	Mehraufwand insgesamt	120,0	93,3
. 9	Heiratsabfindungen		2,1
.10	Leistungen für Blinde		0,3
.11	Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche		2,9
.12	Aufwand nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären		2,1
.13	Minderausgabe infolge Wegfalls des Übergangszuschlags nach Artikel V § 1 Abs. 6 des 3. NOG		—(6,0)
.14	Verzicht auf Einsparungen infolge Nichtanrechnung der Rentenerhöhungen von Januar bis Mai 1972		3,0
			451,7

2. Auswirkungen auf die Folgejahre 1973 bis 1975

1973	1974	1975	
324,7	419,9	315,1	Millionen DM

3. Die unter 1. und 2. dargestellten Mehraufwendungen an Bundesmitteln sind — soweit sie durch die Anpassung der Rentenleistungen nach § 56 BVG verursacht werden — in der mehrjährigen Finanzplanung (Hauptgruppe 6 des Gruppierungsplans) berücksichtigt. Die übrigen Mehraufwendungen (Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Heil- und Krankenbehandlung und Harmonisierung der Anpassungsvorschriften) werden bei der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung erfaßt.

4. Im Hinblick auf die Übergangsvorschrift nach Artikel 3 § 3 ist es möglich, daß auch zu Lasten der Länder ein Verzicht auf Einsparungen wirk-

sam wird, der jedoch zahlenmäßig nicht zu erfassen ist. Die finanziellen Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz nicht berührt.

B. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die 451,7 Millionen DM Mehraufwendungen im Jahre 1972 entfallen nahezu ausschließlich auf eine Anhebung der laufenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; lediglich 0,4 Millionen DM sind für Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung vorgesehen.

Die Erhöhung der laufenden Versorgungsbezüge (ausgenommen die Erhöhung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche infolge der Harmonisierung der Anpassungsvorschriften) beträgt 6,3 vom Hundert im Durchschnitt und ist damit gleich der Veränderungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage der ArV und AnV des Jahres 1971 gegenüber 1970.

Die konjunkturelle Situation, die zu Beginn des Jahres 1972 gegeben sein wird, läßt sich gegenwärtig nicht abschätzen. Es ist deshalb auch nicht möglich, die Auswirkungen des 3. AnpG-KOV auf Einzelpreise und Preisniveau heute schon vorauszusagen. Unabhängig davon geht es nach Auffassung der Bundesregierung aus sozialpolitischen Gründen nicht an, mit restriktiven Maßnahmen bei den Einkommen der Rentner anzusetzen.